

22./X. 1918

Beschlagnahme des Zigarettenabaks. Durch eine Bundesratsverordnung vom 20. Oktober wird der im Inland vorhandene oder aus dem Ausland zur Einfuhr gelangende Zigarettenrohfabak ebenso wie der nach Inkrafttreten der Verordnung aus dem Ausland eingeführte feingeschnittene Tabak zugunsten der Deutschen Zigarettenabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Dresden beschlagnahmt. Soweit die Gesellschaft käufliche Ueberlassung nicht verlangt, dürfen trotz der Beschlagnahme Hersteller von zigarettensteuerpflichtigen Erzeugnissen ihre im Inland befindlichen Borräte sowie ihre Borräte, die sich zwar beim Inkrafttreten der Verordnung noch im Auslande befinden, jedoch schon aus dem Erntejahr 1918 oder einem früheren Erntejahr stammen, verarbeiten. Für die Verarbeitung von Zigarettenrohfabak kann der Reichsanwalt Höchstmengen festsetzen. Die durch die neue Verordnung ermöglichte Regelung des Tabakeinkaufs zur Versorgung der deutschen Zigarettenindustrie ist erforderlich, um die Preisauswüchse, die sich allmählich auf dem orientalischen Tabakmarkte entwickelt haben, wirksam zu belämpfen.